

FK Bildung SP St. Gallen



St.Gallen, 23. Dezember 2021

Herr
Stefan Kölliker
Regierungsrat
Departementsvorsteher BLD
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Vernehmlassung: «Revision Universitätsgesetz»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kölliker

Mit dem Schreiben vom 8. November 2021 laden Sie uns ein zur Vernehmlassung (VL) «Revision Universitätsgesetz».

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns. Wir geben auch der Hoffnung Ausdruck, dass unsere Überlegungen und Anliegen in der Botschaft und Entwurf der Regierung in angemessener Form berücksichtigt werden.

Artikel	Erläuterungen
Art. 2 Zweck und Auftrag	<p>Eine Voll-Universität zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht realistisch. Wir verlangen eine Stärkung in der geisteswissenschaftlichen und interdisziplinären Ausrichtung. Ein langfristiges Ziel sollte eine Ausrichtung sein, die die pluralistische Gesellschaft des Kantons widerspiegelt, die dem Abzug von Expertinnen und Experten sowie Fachkräften in andere Regionen der Schweiz entgegenwirkt. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit systemrelevanten Themen wie Fachkräftemangel, Umwelt, Ethik, Inklusion, Nachhaltigkeit und Feministische Ökonomie/Care Ökonomie. Der definierte universitäre Zweck und Auftrag bilden die Grundlagen einer erfolgreichen gesellschaftlichen Entwicklung. Der Begriff der Wirtschaftsuniversität ist zu eng und führt zu Schwerpunkten, die der Vielfalt der Gesellschaft nicht gerecht werden. Zudem vermissen wir im Zweck und Auftrag: die explizite Nennung der ethischen Verantwortung der Bildungsinstitution in Bezug auf die Menschenrechte und auf die Bildungsmöglichkeiten aller (Inklusion).</p> <p>Absatz 4 neu: Öffentliche Vorlesungen sollen die pluralistische Gesellschaft abbilden und entsprechende Themenbereiche, wie oben beschrieben, sollen entwickelt oder erhalten bleiben. Die Durchführung öffentlicher kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen (UG Art. 2 Abs. 3) soll auch im nUG explizit als Aufgabe der Universität festgehalten werden. Dass dies offensichtlich auch im Interesse der Universität ist, demonstriert diese auch im Konzept für das Learning-Center «Square».</p>
Art.3 Aufgaben	<p>Wir begrüßen die Stärkung der Weiterbildung resp. des lebenslangen Lernens. Die Universität hat einen guten Ruf durch ihre Weiterbildungsangebote. Diese sollten gezielter in die Wertschöpfungskette regionaler und kantonaler Stakeholder einfließen, damit der öffentlich-rechtliche Auftrag und die staatliche Finanzierung der Universität einen Return on Investment innerhalb des Kantons erzeugen und somit auch diese Zielgruppen vermehrt vom Universitätsstandort profitieren (z.B. KMU, Landwirtschaft, Medien, Kultur, nachhaltige Wirtschaft...). Zur Stärkung der regionalen Wirtschaft ist zu prüfen, inwieweit die hohen Preise für die steuerzahlenden St.Galler KMUs reduziert werden können, z. B. durch ein Rabattsystem oder die Gründung eines Fonds.</p>

<p>Art. 4 Zusammenarbeit</p>	<p>Abs 1 und 3 sind zu allgemein formuliert. (1) Nach unserem Verständnis sollte eine Universität die Themenbereiche der Zusammenarbeit im Sinne der Entwicklung und Nachhaltigkeit der Gesellschaft spezifischer definieren. Die Ziele der Zusammenarbeit sollten als identitätsstiftende Motivation vorliegen. (3) Das Fördern des Austausches sollte so deklariert sein, dass sowohl Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt gemeint ist als auch die Interdisziplinarität. Die Vernetzung von Studierenden, Lehrenden und Forschenden unter Berücksichtigung der Forschungsfreiheit muss einen kollektiven und gesellschaftlichen Nutzen erzeugen.</p>
<p>Art. 7 Freiheit von Lehre und Forschung</p>	<p>Die Freiheit von Lehre und Forschung muss in allen Belangen gewährleistet sein. Vor allem aber sollte der Artikel konkretisieren, dass damit auch der Umgang mit Staaten, welche die Menschenrechte auf vielseitige Weise verletzen (zB China) oder aktive Umweltschäden betreiben, gemeint ist. Hier muss ein verpflichtender Kodex zu Anwendung kommen, welcher den Schutz von Menschenleben, die Unterdrückung von Volksgruppen und die nicht nachhaltige Ausbeutung natürlicher Ressourcen in jeder Form ablehnt und einen Austausch aus humanitären Gründen ablehnt. Hierzu gehört auch der kritische Umgang mit Selbstzensur und Sensibilisierung in diesem Kontext. Da die Universität St.Gallen dies nicht alleine bewerkstelligen kann, sollten in dieser Frage verbindliche Schwerpunkte in der Zusammenarbeit und Koordination mit Swissuniversities (Dachorganisation der Schweizer Universitäten) vereinbart werden.</p>
<p>Ar. 8 Qualitätssicherung und -entwicklung</p>	<p>Die Grundlagenforschung ist in diesem Kontext nicht klar ersichtlich. Es sollte vermehrt angestrebt und durch die Universität auch umgesetzt werden, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Auftragsforschung, angewandter Forschung und Grundlagenforschung garantiert wird. Dies gilt als Bedingung für die Entwicklung hin zu einer etablierten Universität und weg von einer «Hochschule». Voraussetzungen dafür ist auch ein ausgewogenes und angemessenes Verhältnis der gewählten Methoden. Ebenfalls sollte garantiert werden, dass Qualitätssicherung- und Entwicklung auch in der empirischen Auftragsforschung sowie in der Weiterbildung gewährleistet ist. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse muss gewährleistet sein. Hierzu gehören auch die Weiterbildungsabschlüsse. Zu Artikel 8 muss auch die Weiterbildung gehören und explizit erwähnt sein, da sie substanzieller Bestandteil der Universität ist und dies auch gesetzlich so verankert ist.</p>
<p>Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Die Universität öffnet sich aktiv und leistet einen Beitrag über die bisherige Kommunikation hinaus. Die Öffentlichkeitsarbeit ist in Anlehnung an Artikel 2, Zweck und Auftrag, zu definieren. Insbesondere soll die Wissenschaftskommunikation in allen Kanälen verstärkt werden.</p>
<p>Art. 15 Kantonsrat</p>	<p>Zu a) Wie beim Bildungsrat und Hochschulrat als kantonale Bildungsinstitution wählt der Kantonsrat die Mitglieder des Universitätsrates und nicht die Regierung nach Art. 16 a). Die SP will kein «Expertengremium» wie bei den Spitälern, sondern das Wahlprozedere analog zum Bildungsrat und Hochschulrat durch den Kantonsrat wird unterstützt. Dabei sollen fachliche Kompetenzen im Vordergrund stehen.</p>
<p>Art. 17 b) Betriebsbewilligungen für Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft</p>	<p>Hier geht es unter anderem oder vor allem um die Schweizer Hochschule für Logopädie (SHLR) in Rorschach. Bei diesem Entwurf handelt es sich um ein Universitätsgesetz und betrifft die Universität St.Gallen. Dieser Artikel 17 b) erscheint uns in diesem Kontext als «Fremdkörper». Falls auf diesen Artikel nicht verzichtet werden kann, so muss dem Kantonsrat zwingend ein Rahmenerlass für die SHLR vorgelegt und im Rat beraten werden.</p>
<p>Art. 19 Zusammensetzung</p>	<p>Die Politik muss eine führende Position einnehmen, dies vor allem in Bezug auf die Eigendynamik der Universität.</p>

	<p>Art 19 Abs 1 b) Der Universitätsrat muss weiterhin eine breite Abstützung erfahren, deshalb fordern wir weiterhin neun weitere Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.</p>
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p>	<p>Fortschritte in Demokratisierung und Transparenz im Senat der Universität sind zu begrüßen. Der Mittelbau soll gestärkt werden. Aber: Das effektive Verhältnis (2a) der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren zu den (2b) Gruppierungen Fortgeschrittene Forschenden und Lehrenden, Studierende und Doktorierende und das akademisch-wissenschaftlichen und administrativen-technischen Personals muss genauer dokumentiert und mit Zahlen belegt werden. Das Verhältnis der Gruppierungen sollte die Strukturen der Universität abbilden. Die Gruppe (2b) hat nur 40% Stimmenanteil im Senat. Zahlenmässig besteht ein grosses Ungleichgewicht der beiden Gruppen 1) und 2). Die Gruppe 2a hat nur 40% Stimmenanteil und das Verhältnis zu Gruppe 2a) muss in einem demokratischen Verhältnis stehen. Die SP fordert, dass die Gruppe der Ordinarien und assoziierten Professorinnen und Professoren maximal 50% + 1 der Sitze erhält. Der Rest ist insbesondere dem Mittelbau und seinen mehr als 1500 Mitgliedern einzuräumen, dem administrativen Personal sowie den Studierenden zuzuerkennen. Alles andere führt zu einem einseitigen Machtverhältnis, welches mit Blick auf die Demokratisierung, aber auch auf die Governance und die angemessene Vertretung von Arbeitnehmenden nicht angemessen ist. Dies betrifft auch Art. 24, 1b.</p>
<p>Art. 26 Wahl</p>	<p>Die Wahl einer Rektorin/eines Rektors ist äusserst anspruchsvoll. Diese Person sollte in der Wissenschaft, in der Forschung und insbesondere auch im Management und in Bezug auf die politischen Prozesse (inkl. Personalführung) grosse Kompetenzen ausweisen. Neu: Ein Stellenprofil muss unter Art. 26 d.) (neu) umschrieben werden, damit gewährleistet wird, dass die Aufgaben durch die gewählte Person bewältigbar sind (Kombination aus Management- und akademischem Profil). Wir stellen grundsätzlich in Frage, ob eine Person in Personalunion dieses Anforderungsprofil erfüllen kann. Wir fordern ebenfalls, dass mit einer Ergänzung dieses Artikels respektive im Universitätsstatut eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die ein Co-Rektorat ermöglicht.</p>
<p>Art. 33 Bestand und Aufgaben</p>	<p>2a-h) sollten im Kontext unserer Ausführungen zu Artikel 8, Qualitätssicherung- und Entwicklung gesehen werden. Hierbei geht es vor allem um das Verhältnis Grundlagenforschung und angewandte Forschung.</p>
<p>Art. 35 Organe der Rechtspflege</p>	<p>Eine eigenständige und unabhängige Ombudsstelle muss neu im Gesetz verankert werden. Es handelt sich um eine niederschwellige Meldestelle für alle Mitarbeitenden der Universität. Die Anlauf- und Beratungsstelle muss unabhängig sein. Wir erwarten einen entsprechenden Artikel, der unabhängig der Rechtspflege existiert.</p>
<p>Art. 37 Institute</p>	<p>Eine Aufsicht durch das Rektorat ist zwar zu begrüßen, es fehlt dennoch an gesetzlichen Ausführungen, die Aufgaben, Finanzierung und Einkommen der Institutsleitenden transparent machen. Die Kontrollen über die Institute sind zu unklar definiert und im Kontext der jüngsten Entwicklungen unzureichend. Es benötigt eine klare Trennung der unternehmerischen Ausrichtung der Institute und der Universität (siehe S. 44/97 Kap. 3.7.7. «Mit Blick auf die unternehmerische Ausrichtung der Universität (...); ebenso S. 51, Art. 6 Beteiligungen). Eine Universität darf nicht unternehmerisch ausgerichtet sein, Institute haben hierbei jedoch mehr</p>

	<p>Bewegungsfreiheit. Diese Bewegungsfreiheit ist nicht hinreichend gesetzlich geklärt, da eine unternehmerische Ausrichtung auf Institutslevel einerseits im Verhältnis zu Qualitätssicherung und -Entwicklung in der Grundlagenforschung betrachtet werden muss, andererseits aber auch bezüglich der Finanzierung der Institutsleitung und des Instituts. In diesem Spannungsverhältnis müssen auch die Weiterbildungsangebote durch die Institute (Finanzierung, Gleichwertigkeit der Abschlüsse, Qualitätssicherung usw.) gesehen werden.</p>
Art. 40 Weiterbildungskommission	<p>Der Umgang mit den Profiten aus der Weiterbildung ist zu wenig transparent. Bei deren Verwendung besteht die Gefahr, dass die Institute zu selbständig über Finanzmittel verfügen und bestimmen können. Ein umfassendes Controlling ist angezeigt und die Massnahmen müssen verbindlich sein.</p>
Art. 42 Mitwirkung	<p>Siehe hierzu Ausführungen zu Artikel 22 (Verhältnis der Gruppierungen im Verhältnis zur Universitätsstruktur)</p>
Art. 44 Personalpolitik	<p>Eine konkrete Ausrichtung und somit eine gesetzliche Verankerung der Personalpolitik hinsichtlich Chancengleichheit (Inklusion, Vereinbarkeit Erwerb (Karriere) & Familie) und Gleichstellung der Geschlechter (anstelle der Begriffe: Mann und Frau) wird erwartet.</p> <p>Die Einführung einer Personalkommission (wie bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten) ist zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass trotz der spezifischen Zusammensetzung der Universität eine Sozialpartnerschaft gelebt werden kann und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Rechte geltend machen können. Dies ist gerade deshalb wichtig, da die akademischen Hierarchien es oft erschweren, sich gegen Missstände zur Wehr zu setzen.</p>
Art. 59 Staatsbeitrag	<p>Hinsichtlich der Erfüllung des Leistungsauftrages muss der Staatsbeitrag im Kontext der Betreuungsverhältnisse in Lehre, Forschung und Weiterbildung betrachtet werden. Es besteht ein Referenzmodell mit Empfehlungen aller Universitäten bezüglich des Betreuungsverhältnisses. Damit bestehende Mängel aufgehoben werden können, sollte der Staatsbeitrag hinsichtlich Erfüllung des Leistungsauftrages unter anderem an das Betreuungsverhältnis gebunden werden.</p> <p>Die finanziellen Reserven der Institute müssen transparent ausgewiesen werden, ihre Höhe und Verwendung sollten geregelt werden. Sie sollen dem Kernhaushalt zugeführt werden können. In jedem Fall müssen sie für die Stärkung der Forschung und Lehre und Weiterbildung eingesetzt werden.</p>
Art. 60 Gebühren	<p>Zu Abs. 2: Die Bestimmung des Höchstbetrages pro Studienjahr darf sich nicht nur auf Abs. 1 Bst. b (Teilnahme an Lehrveranstaltungen) beziehen, sondern sollte auf Bst.a-d (Immatrikulation, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und besondere Leistungen) ausgeweitet werden. Dadurch wird die universitäre Zugänglichkeit hinsichtlich einer inklusiven Gesellschaft erweitert und verabschiedet sich dadurch von exklusiven und tradierten Praktiken.</p>

Besten Dank für die Kenntnisaufnahme.

Freundliche Grüsse

Fachkommission Bildung der SP St.Gallen